

# Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Closed GmbH

## 1 Allgemeines

- 1.1 Kaufverträge und ähnliche Verträge, bei denen die Closed GmbH als Lieferant und/oder Leistender auftritt, werden von uns ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen geschlossen.
- 1.2 Von diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichende oder ergänzende Vereinbarungen sowie Nebenabreden sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

## 2 Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote erfolgen stets freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Beschreibungen und/oder Abbildungen des Liefergegenstandes in Angeboten, Prospekten oder sonstigen Informationen und/oder Werbeunterlagen stellen keine Beschaffenheitsgarantie dar.
- 2.2 Eine Bestellung des Käufers, die als Angebot zum Abschluss eines Vertrags zu qualifizieren ist, können wir innerhalb von 180 Tagen (einhundertundachtzig Tagen) ab Zugang annehmen. Von uns auf schriftlichem oder elektronischem Wege übersandte Auftragskopien und EDI-Order-Responses stellen keine Auftragsbestätigungen im rechtlichen Sinne dar. Der Käufer ist berechtigt, eine Bestellung innerhalb von 10 Werktagen nach Auftragserteilung ganz oder teilweise (beispielsweise hinsichtlich einzelner Styles oder Größen) kostenlos zu stornieren. Nach Ablauf dieser Frist ist der Käufer nur gegen Zahlung einer Stornogebühr berechtigt, eine Bestellung ganz oder teilweise zu stornieren. Die Stornogebühr beträgt in diesem Fall 30 % des Nettokaufpreises der stornierten Ware, sofern die Stornierung vor dem offiziellen Auslieferstart (wie angegeben) erfolgt und 50 % des Nettokaufpreises der stornierten Ware nach dem offiziellen Auslieferstart.

## 3 Preise

- 3.1 Es gelten die bei Abschluss des Vertrags vereinbarten, insbesondere die im Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung angegebenen Preise.
- 3.2 Die genannten Preise gelten ab Lager Hamburg zzgl. Fracht und der jeweils gültigen Umsatzsteuer, sofern nichts abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- 3.3 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages bzw. Abgabe der Bestellung betriebsexterne Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten und sich unsere Einstandspreise ändern. Dies gilt insbesondere im Falle geänderter Rohstoffpreise oder abweichenden Herstellungsmengen, Änderungen von Devisenkursen, Zölle, Steuern und sonstiger Abgaben sowie Änderungen von Versicherungsprämien, Frachtraten oder sonstigen Transportkosten. Dies werden wir dem Kunden unter Berücksichtigung der einzelnen Kostenelemente und deren Bedeutung für den Gesamtpreis auf Verlangen nachweisen.

## 4 Zahlungsbedingungen

- 4.1 Unsere Rechnungen werden zum Tage der Lieferung bzw. Bereitstellung der Ware ausgestellt. Sie sind innerhalb der schriftlich vereinbarten Frist oder wenn eine solche nicht vereinbart wurde, sofort zur Zahlung fällig und rein netto, porto- und spesenfrei zu bezahlen.
- 4.2 Zahlungen gelten an dem Tag als geleistet, an dem wir über den Betrag verfügen können; sie werden jeweils auf die älteste fällige Schuld zzgl. etwaiger Verzugszinsen angerechnet. Voraus- und a-conto-Zahlungen werden nicht verzinst.
- 4.3 Wechsel und Schecks werden nur nach vorheriger Vereinbarung und dann nur zahlungshalber und unter dem üblichen Vorbehalt angenommen. Gutschriften für Wechsel und Schecks gelten nur vorläufig und vorbehaltlich ihrer Einlösung. Diskont- und Einzugsspesen trägt der Käufer. Für rechtzeitiges Inkasso oder rechtzeitigen Protest wird keine Gewähr übernommen.
- 4.4 Während des Zahlungsverzugs ist der Kaufpreis zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden

Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

- 4.5 Vor vollständiger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Zinsen sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus laufenden Bestellungen verpflichtet.
- 4.6 Zudem sind wir, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- 4.7 Zahlungen unserer Vertragspartner befreien diese nur, wenn sie direkt an uns oder an ein von uns schriftlich benanntes Bank- oder Finanzierungsinstitut erfolgen. Unsere Handelsvertreter und/oder Reisenden sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt.
- 4.8 Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gem. Ziff. 11 unberührt.
- 4.9 Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögenverhältnisse des Käufers, wie z.B. drohender Zahlungsunfähigkeit, Nichteinlösung von Wechseln/oder Schecks können wir die uns obliegende Leistung verweigern und dem Käufer eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Käufer Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist können wir von dem Vertrag zurücktreten. Im übrigen gilt § 321 BGB. § 119 Inso bleibt unberührt.

## **5 Lieferung**

- 5.1 Angaben zu Lieferzeiten gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.
- 5.2 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand innerhalb der Lieferzeit zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist oder, falls sich der Versand oder die Abholung aus Gründen verzögert, die wir nicht zu vertreten haben, wenn die Mitteilung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Lieferzeit erfolgt. Die Lieferzeit gilt mit der Anzeige der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Absendung ohne unser Verschulden unmöglich ist. Die vereinbarte Lieferzeit verlängert sich – unbeschadet unseres Rechts aus Verzug des Käufers – um den Zeitraum, während dessen der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluss in Verzug ist.
- 5.3 Unsere Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung, es sei denn, die unrichtige oder verspätete Selbstbelieferung ist von uns zu vertreten.
- 5.4 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen soweit berechtigt, als dass diese für den Käufer nach dem Vertragszweck von Interesse sind und dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht.
- 5.5 Wird der Versand oder die Zustellung der Ware durch den Käufer verzögert, sind wir berechtigt, die uns dadurch entstehenden Mehrkosten dem Käufer in Rechnung zu stellen.

## **6 Force Majeur**

- 6.1 Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Vertragspartei liegende Ereignis, durch das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Pandemien, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen sowie nicht von ihr verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten unserer Vorlieferanten gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis gem. S. 1 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.
- 6.2 Die betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.

- 6.3 Während der Dauer der höheren Gewalt und im Umfang ihrer Wirkung sind beide Vertragsparteien von ihren Leistungspflichten befreit, selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollten.
- 6.4 Wenn die höhere Gewalt mehr als 16 Wochen seit dem vereinbarten Lieferdatum andauert, ist jede Vertragspartei berechtigt, von den hiervon betroffenen Bestellungen zurückzutreten.

## **7 Versand, Verpackung**

- 7.1 Die Versandart steht in unserem Ermessen. Sonderwünsche des Käufers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Käufer trägt auch dadurch entstehende Mehrkosten (siehe Ziffer 3.2)
- 7.2 Die Ware wird in einer versand- oder transportgerechten Verpackung geliefert. Werden darüber hinausgehende Verpackungs- und/oder Transportmittel gewünscht, trägt der Käufer auch diese Mehrkosten.

## **8 Gefahrtragung**

- 8.1 Für alle Lieferungen, einschließlich etwaiger Rücksendungen, trägt der Käufer die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung, auch wenn frachtfreie, FOB-, FCA- oder CIF-Lieferung vereinbart ist. Die Gefahr geht auf den Käufer mit der Absendung der Ware an den Käufer, spätestens mit Verlassen des Lagers über. Versicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers auf dessen Kosten gedeckt.
- 8.2 Wird der Versand auf Wunsch des Käufers oder aus vom Käufer zu vertretenden Umständen verzögert, geht die Gefahr vom Tag der Mitteilung oder Versandbereitschaft für die Dauer der Verzögerung auf den Käufer über.

## **9 Vertrieb/Internet**

Der Käufer wird uns unverzüglich darüber informieren, wenn er die Weiterveräußerung bzw. den Vertrieb der von uns gelieferten Ware über das Internet plant (beispielsweise im eigenen Onlineshop oder über entsprechende Marktplätze/Plattformen).

## **10 Eigentumsvorbehalt**

- 10.1 Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung aller uns gegen den Käufer zustehenden gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung (Vorbehaltsware) Unsere Forderungen gehen durch Aufnahme in einen kontokorrentenmäßigen Saldo und dessen Anerkennung nicht unter. Der Käufer hat die Vorbehaltsware ordnungsgemäß zu lagern und auf seine Kosten ausreichend zu versichern. Sämtliche Zahlungsansprüche des Käufers gegen die Versicherer tritt der Käufer bereits hiermit an uns ab, soweit sie unsere Vorbehaltsware betreffen. Wir sind berechtigt, diese Abtretung offen zu legen, wenn die Voraussetzungen von Ziffer 4.9 gegeben sind.
- 10.2 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges, entweder gegen Barzahlung oder Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes, berechtigt. Die Sicherungsübereignung oder Verpfändung sowie jede andere Verfügung über die Vorbehaltsware, die dem Sicherungszweck des Eigentumsvorbehaltes vereitelt oder erschwert, ist dem Käufer untersagt.
- 10.3 Wird die Vorbehaltsware von Dritten beim Käufer gepfändet, hat dieser den pfändenden Dritten auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und diesen sofort unter Beifügung des Pfändungsprotokolls sowie einer eidesstattlichen Erklärung, die die Identität der gepfändeten Ware mit der gelieferten Vorbehaltsware bestätigt, schriftlich zu benachrichtigen. Bei Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt die ihm gegen seinen Kunden aus dem Weiterverkauf zustehenden Ansprüche in Höhe des Wertes der jeweils verkauften unter Vorbehaltseigentum stehenden Waren an uns sicherheitshalber ab, bis alle unsere Forderungen aus den Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer getilgt sind.
- Wird die Vorbehaltsware zusammen mit Waren anderer Lieferanten unter Ausstellung einer Gesamtrechnung weiterveräußert, tritt der Käufer an uns den Teil der Gesamtpreisforderung ab,

der auf die in der Gesamtrechnung enthaltene Vorbehaltsware entfällt; für die Nebenrechte (Vorbehaltseigentum, Sicherungseigentum, Wechsel u.ä.) gilt Entsprechendes.

Der Käufer ist berechtigt, als Treuhänder und auf unsere Rechnung, die an uns abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen und Nebenrechte zu verwerten. Die vorgenannten Befugnisse, insbesondere die Einziehungsermächtigung des Käufers, erlöschen ohne Widerruf, wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt oder eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse eintritt, insbesondere ein Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet, oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

Der Käufer ist nicht befugt, über die abgetretenen Forderungen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung in anderer Weise, z.B. durch Abtretung an Dritte (insbesondere an Finanzierungsinstitute) zu verfügen.

10.4 x

10.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des Kaufpreises, sind wir außerdem berechtigt nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zur Verwertung und Tilgung der Restschuld zurückzuholen. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Der Käufer hat uns auf Verlangen ein Verzeichnis aller noch bei ihm vorhandenen unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und eine Liste der an uns abgetretenen Forderungen mit Namen, Adressen der Schuldner und der Höhe der Forderungen zu übergeben. Zudem ist er verpflichtet, uns den Besitz der Waren zu verschaffen und uns oder unserem Beauftragten den Zutritt zu den Geschäftsräumen während der üblichen Geschäftszeiten zu gestatten. Auf unser Verlangen hat der Käufer seinen Schuldnern zudem die Abtretung der Forderungen an uns anzuzeigen. Uns ist es gestattet, diese Anzeige gegenüber den Drittschuldnern selbst zu bewirken. Auf Verlangen des Käufers sind wir verpflichtet, uns zustehende Sicherungen nach seiner Wahl insoweit freizugeben, als ihr Wert unsere Ansprüche gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt um mehr als 10% übersteigt.

10.6 Der Käufer hat uns Zugriffe Dritter auf die Ware, insbesondere Pfändung auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen sofort per Telefax und zusätzlich durch Brief mitzuteilen. Seine Mitteilung hat sämtliche Informationen zu enthalten, die wir benötigen, um unser Eigentum oder die Rechte aus abgetretenen Forderungen geltend zu machen. Sämtliche Unterlagen, etwa vorliegende Pfändungsprotokolle, vorläufige Zahlungsverbote, Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse und dergleichen, im Falle der Pfändung von Vorbehaltsware auch eine eidesstattliche Versicherung über Identität der gepfändeten mit der in unserem Eigentum stehenden Ware, sind beizufügen. Alle Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung solcher Zugriffe, insbesondere Kosten von Interventionsprozessen, gehen zu Lasten des Käufers, soweit sie nicht von der Gegenpartei eingezogen werden.

## **11 Reklamationen, Mängelansprüche**

11.1 Reklamationen und/oder Mängelrügen in Bezug auf die gelieferte Ware sind bei offenen Mängeln vom Käufer unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort uns gegenüber schriftlich und spezifiziert geltend zu machen. Bei Untersuchung nicht erkennbarer Mängel sind ebenfalls unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen ab Entdeckung, schriftlich und spezifiziert geltend zu machen. Bei späteren Reklamationen/Rügen sind Ansprüche wegen Mängeln ausgeschlossen. Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Untersuchung der Ware bleibt unberührt; durch Untersuchung – auch mangelhafter Ware – entstehende Kosten sind vom Käufer zu tragen.

11.2 Für Mängel der Lieferung haften wir wie folgt:

- 11.3 Die Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Während der Verjährungsfrist werden von uns die Teile kostenlos nach unserer Wahl ersetzt oder nachgebessert, die infolge eines nachgewiesenen, vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurden. Als solche Umstände sind insbesondere fehlerhafte und/oder schlechte Materialien oder Verarbeitung anzusehen. Wir haften nicht für die Eignung der Ware für einen bestimmten Verwendungszweck. Ist eine Mängelrüge nur für Teile einer Gesamtlieferung berechtigt, so bezieht sich unsere Gewährleistung nur auf den mangelhaften Teil. Der Käufer hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere auch die vereinbarten Zahlungsbedingungen einzuhalten. Zahlungen wegen eines Mangels kann der Käufer nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge frist- und ordnungsgemäß (siehe Ziffer 11.1) erhoben wurde. In einem solchen Fall muss die zurückbehaltene Zahlung in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang des aufgetretenen Mangels stehen.
- 11.4 Zur Erfüllung der Mängelansprüche hat uns der Käufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er dies, so sind wir von unserer Gewährleistungsverpflichtung und Mängelhaftung befreit.
- 11.5 Falls wir eine uns gesetzte, angemessene Nachfrist verstreichen lassen, ohne den Mangel zu beheben sowie bei Verweigerung oder der Unmöglichkeit beider Arten der Nacherfüllung, kann der Käufer vom den Mangel betreffenden Vertrag zurücktreten oder Minderung geltend machen. Ein Fehlschlag der Nacherfüllung liegt nur vor, wenn nach zweimaligen Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen der Mangel nicht beseitigt werden konnte.
- 11.6 Bei durch vom Käufer oder von Dritten vorgenommenen unsachgemäßen Änderungen an der Ware wird jede Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen, es sei denn, der Käufer weist nach, dass der Mangel nicht auf diesen Eingriff zurückzuführen ist.
- 11.7 Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder anderer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- 11.8 Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziff. 12 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

## **12 Haftung**

- 12.1 Soweit sich aus diesen Bedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 12.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 12.3 Die sich aus 12.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

12.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

### **13 Ansprüche**

Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis und alle Ansprüche aus dem Verlust oder der Beschädigung von Vorbehaltsware gegen den Schädiger oder dessen Versicherer, können nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte abgetreten werden.

### **14 Erfüllungsort**

Erfüllungsort für Lieferungen, Zahlung und Gewährleistung ist unser Firmensitz in Hamburg.

### **15 Geistiges Eigentum, AdWords**

15.1 Das Urheberrecht an sämtlichen Artikeltexten und Artikelfotos steht uns zu. Käufern ist es nicht gestattet, diese Fotos ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verwenden.

15.2 Die Marke „Closed“ und sämtliche Markenzeichen stehen in unserem Eigentum. Entsprechend der gesetzlichen Regelungen dürfen Käufer die Marke ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nur im Zusammenhang mit dem Verkauf von Produkten der Marke „Closed“ verwenden.

15.3 Die oben genannten Regelungen gelten insbesondere auch, wenn die Marke oder urheberrechtlich geschützte Artikelfotos oder -texte im Zusammenhang mit Google Adwords verwendet werden.

### **16 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

16.1 Für sämtliche gegenwärtige und künftige Streitigkeiten – auch für Klagen im Urkunden- oder Scheckprozess – wird bei Kaufleuten i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen der ausschließliche – auch internationale – Gerichtsstand des Closed GmbH-Firmensitzes in Hamburg vereinbart. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Bedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Das gilt auch für den Fall, dass der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Käufers nicht bekannt ist, im Ausland liegt oder dorthin verlegt wird. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere ausschließliche Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

16.2 Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie die unter Zugrundelegung unserer Liefer- und Zahlungsbedingungen geschlossenen Verträge unterliegen formellem und materiellem deutschem Recht. Das einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen gemäß Haager Übereinkommen vom 01.07.1964 und das einheitliche Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen gemäß Haager Übereinkommen vom 01.07.1964 sowie Änderungen und Ergänzungen dieser Gesetze finden keine Anwendung.

### **17 Gültigkeit der Liefer- und Zahlungsbedingungen der Closed GmbH**

Sollten einzelne Bestimmungen der Liefer- und Zahlungsbedingungen der Closed GmbH unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen sowie des Vertrages selbst nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll so umgedeutet oder notfalls geändert werden, dass sie dem beabsichtigten Zweck in zulässiger Weise am nächsten kommt.